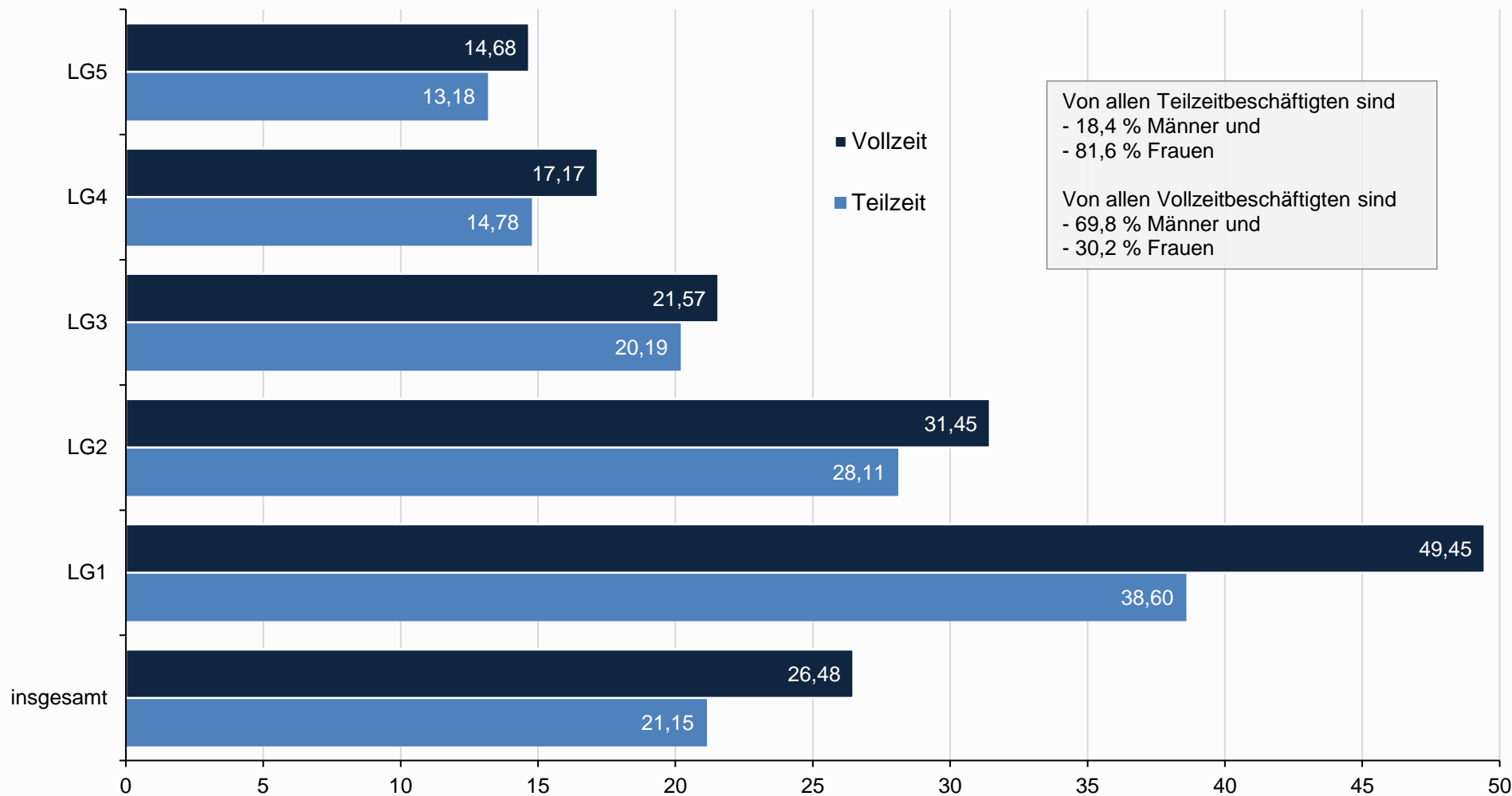


■ **Bruttostundenverdienste\* nach Leistungsgruppen, Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung 2020**  
 im prod.Gewerbe u. Dienstleistungsbereich, Deutschland, in Euro



Von allen Teilzeitbeschäftigten sind  
 - 18,4 % Männer und  
 - 81,6 % Frauen

Von allen Vollzeitbeschäftigten sind  
 - 69,8 % Männer und  
 - 30,2 % Frauen

\* Durchschnittsverdienste  
 Quelle: Statistisches Bundesamt (2021), Fachserie 16, Reihe 2.3, Verdienste und Arbeitskosten



## Bruttostundenverdienste von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten nach Leistungsgruppen 2020

Die Bruttostundenverdienste von Teilzeitbeschäftigten im Produzierenden Gewerbe wie im Dienstleistungsbereich liegen deutlich unter denen der Vollzeitbeschäftigten. Diese Verdienstunterschiede zeigen sich auch dann, wenn man die Beschäftigten nach Leistungsgruppen untergliedert. Durch diese in der Verdienststatistik der Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Leistungsgruppen lassen sich die Tätigkeiten nach den qualifikatorischen Anforderungen (siehe unten: methodische Hinweise) aufteilen. Unter den Teilzeitbeschäftigten machen Frauen 81,6 % der Beschäftigten aus, während lediglich 18,4 % der Teilzeitbeschäftigten männlich sind.

Die Arbeitszeit hat einen deutlichen Einfluss auf das Tätigkeitsprofil: Teilzeitbeschäftigte Frauen und auch Männer finden sich im Unterschied zu den Vollzeitbeschäftigten nur schwach in den beiden oberen Leistungsgruppen 1 und 2 (im produzierendes Gewerbe: 29,4 % der Männer und 21,8 % der Frauen; im Dienstleistungsbereich: 27,9 % der Männer und 23,6 % der Frauen) (vgl. [Abbildung III.3b](#))

Die Verdienstunterschiede zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten auch innerhalb der jeweiligen Leistungsgruppen beruhen auf verschiedenen Faktoren. So sind Teilzeitbeschäftigte überproportional häufig in Branchen tätig, so insbesondere im Dienstleistungssektor, die zu den Niedriglohnbranchen zählen (vgl. [Abbildung III.20](#) und [Abbildung III.2](#)). Zudem hat die Betriebsgröße und haben institutionelle Faktoren, wie die Verbreitung und Ausgestaltung von Tarifverträgen und die tarifliche Einstufung von Tätigkeiten, einen Einfluss auf die Verdienststruktur.

### Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamtes. Diese vierteljährliche Erhebung umfasst das Produzierende Gewerbe und den Dienstleistungsbereich. Unberücksichtigt bleiben die Land- und Forstwirtschaft, die Fischerei und die Privaten Haushalte. Auch werden Beschäftigte in Kleinunternehmen nur begrenzt erfasst, da grundsätzlich lediglich Betriebe befragt werden, die zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung zehn und mehr Arbeitnehmer beschäftigten. Um eine ausreichende Repräsentativität der Ergebnisse zu gewährleisten, werden in einzelnen Wirtschaftszweigen auch Betriebe befragt, die zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung zumindest fünf und mehr Arbeitnehmer beschäftigten. Da nicht erfassten Branchen und Betriebe eher zum Niedriglohnsektor zählen, sind die Durchschnittsverdienste nach oben hin verzerrt.

Die Leistungsgruppen werden für Analysezwecke gebildet und stellen eine grobe Abstufung der Tätigkeiten nach den qualifikatorischen Anforderungen dar. Die Leistungsgruppe eins (LG1) „Arbeitnehmer in leitender Stellung“ umfasst beispielsweise angestellte Geschäftsführer/-innen, Abteilungsleiter/-innen und Arbeitnehmer/-innen mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern, die in der Regel durch ein Hochschulstudium erworben werden. In Leistungsgruppe zwei (LG2) „Herausgehobene Fachkräfte“ sind zum Beispiel Vor-

arbeiter/-innen und Meister zu finden, also Personen mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung und mehrjährige Berufserfahrung voraussetzen. Arbeitnehmer/-innen mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist, finden sich in der dritten Leistungsgruppe (LG3) „Fachkräfte“. Leistungsgruppe vier (LG4) „Angelernte Arbeitnehmer“ enthält Arbeitnehmer/-innen mit überwiegend einfachen Tätigkeiten für deren Ausführung eine maximale Anlernzeit von zwei Jahren ausreicht. Die fünfte und letzte Leistungsgruppe (LG5) „Ungelernte Arbeitnehmer“ enthält all die Arbeitnehmer/-innen, die einfachen, schematischen Tätigkeiten nachgehen, welche in einer Anlernzeit von maximal drei Monaten erlernt werden können.